

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

info@bund-sachsen.de  
www.bund-sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium für  
Regionalentwicklung  
Referat 53 Bautechnik, Bauordnungsrecht  
Wilhelm-Buck-Str. 4  
01097 Dresden

Bearbeiter: Dr. David Greve

Ihr Schreiben (Email) vom 1. Juni

Chemnitz, 6. Juli 2021

Vorab per Email

### **Ergänzung Stellungnahme zur Verbändeanhörung zum 4. Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Sachsen ergänzt seine Stellungnahme zur geplanten Änderung der Sächsischen Bauordnung wie folgt:

Wir empfehlen eine Klarstellung in Bezug auf sogenannte Schottergärten. Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Dennoch sind in jüngerer Vergangenheit etliche Schottergärten in Sachsen entstanden. In Anlehnung an den Satzungsentwurf der Stadt Chemnitz schlagen wir einen neuen Satz 2 wie folgt vor: Schotterungen von Gärten stellen grundsätzlich keine andere zulässige Nutzung dar; lose Material- und Steinschüttungen (Schottergärten) sind somit unzulässig.

Die Schwellenwerte für Genehmigungsfreie kleine Bauten (neu 75 m<sup>3</sup>, bisher 10 m<sup>2</sup> - bei 2,5 m Raumhöhe eine Verdreifachung) und genehmigungsfreie land- bzw. forstwirtschaftliche Gebäude (neu 10.000 m<sup>3</sup>, bisher 100 m<sup>2</sup> - bei bis zu 5 m Fassadenhöhe eine Verzwanzigfachung der Fläche) sind zu hoch gegriffen und stehen den Zielen zur Reduzierung von Bodenversiegelung entgegen. Die vorgeschlagenen Höchstgrenzen gehen deutlich über die der Musterbauordnung hinaus.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. David Greve  
Landesgeschäftsführer